

ÜBERSETZUNG

KÖNIGREICH BELGIEN

GUTACHTEN 44.266/3
VOM 1. APRIL 2008

DER GESETZGEBUNGSABTEILUNG
DES STAATSRATES

Der STAATSRAT, Gesetzgebungsabteilung, dritte Kammer, der am 12. März 2008 von dem Minister für Kultur und Medien, Denkmalschutz, Jugend und Sport der Deutschsprachigen Gemeinschaft gebeten wurde, innerhalb einer Frist von dreißig Tagen ein Gutachten über einen Entwurf eines Erlasses der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft "zur Ausführung des Dekretes vom 7. Mai 2007 über die Förderung der Museen sowie der Veröffentlichungen im Bereich des Kulturerbes" abzugeben, hat folgendes Gutachten abgegeben:

TRAGWEITE DES ENTWURFS

1. Der zur Begutachtung vorgelegte Entwurf eines Erlasses zielt darauf ab, das Dekret vom 7. Mai 2007 über die Förderung der Museen sowie der Veröffentlichungen im Bereich des Kulturerbes durchzuführen. Der Entwurf enthält Bestimmungen über den Inhalt des Antrags auf Anerkennung der Museen (Artikel 2), die Ausarbeitung der durch das Dekret vom 7. Mai 2007 gestellten Anerkennungsbedingungen (Artikel 3 und 4), das Verfahren für die Anerkennung und die Einstufung der Museen (Artikel 5 und 6), die spezifischen Anerkennungsbedingungen gemäß der Kategorie des Museums (Artikel 7), die Bedingungen hinsichtlich des Personals der Museen (Artikel 8), den Inhalt der mit den anerkannten Museen hinsichtlich der Bezuschussung abgeschlossenen Vereinbarung (Artikel 9), die Finanzunterlagen und den Tätigkeitsbericht, die jährlich beziehungsweise zweijährlich vorgelegt werden müssen, und die Auszahlung der Zuschüsse (Artikel 10), das Logo für die anerkannten Museen (Artikel 11 und der Anhang), die Anträge auf Zuschuss für besondere Projekte (Artikel 12) und über die Zuschüsse für Veröffentlichungen im Bereich des Kulturerbes (Artikel 13 und 14). Schließlich enthält der Entwurf noch eine sogenannte Übergangsbestimmung (Artikel 15) und eine Bestimmung über das Inkrafttreten (Artikel 16).

RECHTSGRUNDLAGE

2. Hinsichtlich der Rechtsgrundlage enthält die Präambel des entworfenen Erlasses nur eine allgemeine Bezugnahme auf das Dekret vom 7. Mai 2007 ⁽¹⁾.

2.1. Einige Bestimmungen des Entwurfs bringen die ausdrücklichen, in den Artikeln 8, § 2, Absatz 2, und § 3, Absatz 3, 11, Absatz 2, 14, § 2, Absatz 4, und 16, Absatz 3, des Dekrets vom 7. Mai 2007 stehenden Ermächtigungsbestimmungen zur Durchführung.

⁽¹⁾ Dieses Dekret ist auf eine Parlamentsinitiative zurückzuführen, über die kein Gutachten des Staatsrats, Gesetzgebungsabteilung, abgegeben wurde.

Die gerade genannten Bestimmungen bilden nur eine sehr partielle Rechtsgrundlage für den entworfenen Erlass. Für Bestimmungen, die nicht auf einer ausdrücklichen Rechtsgrundlage beruhen, kann man aufgrund des Legalitätsprinzips, das in Artikel 11 des Gesetzes vom 16. Juli 1973 zur Gewährleistung des Schutzes der ideologischen und philosophischen Tendenzen verankert ist schwerlich auf die allgemeine Durchführungszuständigkeit zurückgreifen, die durch Artikel 20 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen ⁽²⁾ der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft erteilt wurde ⁽³⁾.

In diesem letzten Artikel wird bestimmt, dass die Bedingungen und das Verfahren für die Anerkennung von Einrichtungen, die auf die gesamte Gemeinschaft ausgerichtete Tätigkeiten ausüben, "durch Dekret" festgelegt werden und dass das Dekret für die betreffenden Einrichtungen eine bestimmte finanzielle Intervention vorsieht, die aus einer Anzahl von genauer bestimmten Elementen besteht; daraus kann abgeleitet werden, dass die Bezuschussung auch durch Dekret erfolgen muss. Hinsichtlich der Anerkennung und der Bezuschussung der genannten Einrichtungen ist die Möglichkeit für den Dekretgeber, der Regierung Zuständigkeiten zu übertragen, eher beschränkt. Der Dekretgeber kann höchstens die Regierung ermächtigen, die von ihm selber festgelegten Grundsätze zu präzisieren. Dies setzt voraus, dass der Dekretgeber selber die für die Ausarbeitung dieser Grundsätze richtungsweisenden Kriterien bestimmt.

Aufgrund des vagen und manchmal summarischen Inhalts verschiedener Bestimmungen des Dekrets vom 7. Mai 2007, die in Verbindung mit den Bestimmungen des Entwurfs gebracht werden können, für die keine ausdrückliche

⁽²⁾ Dieser Artikel ist aufgrund von Artikel 7 des Gesetzes vom 31. Dezember 1983 über institutionelle Reformen für die Deutschsprachige Gemeinschaft auf die Deutschsprachige Gemeinschaft entsprechend anwendbar.

⁽³⁾ Dieses Gesetz ist aufgrund seines Artikels 2 anwendbar, in dem auf Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Juli 1971 über die Zuständigkeit und die Arbeitsweise der Kulturräte für die Französische Kulturgemeinschaft und die Niederländische Kulturgemeinschaft hingewiesen wird. Die Aufzählung von Angelegenheiten in diesem letzten Artikel wurde durch Artikel 4, Nrn. 1 bis 10, des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen, mit Ausnahme von Artikel 4, Nr. 6bis, dieses Gesetzes, ersetzt. Diese Bestimmungen sind aufgrund von Artikel 4, § 1, des Gesetzes vom 31. Dezember 1983 auf die Deutschsprachige Gemeinschaft anwendbar.

Rechtsgrundlage vorhanden ist, verhindert Artikel 11 des Gesetzes vom 16. Juli 1973, dass für die Verabschiedung der letztgenannten Bestimmungen auf die allgemeine Durchführungszuständigkeit der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft zurückgegriffen wird.

2.2. Einige Bestimmungen des Entwurfs sind außerdem nicht im Einklang mit dem Dekret vom 7. Mai 2007. So werden in Artikel 4, § 3, des Entwurfs die Gemeinden aus dem Anwendungsbereich der Regelung ausgeschlossen, während kraft Artikel 4, Absatz 3, Nr. 3, des Dekrets vom 7. Mai 2007 eine juristische Person des öffentlichen Rechts mit "Sitz" in dem deutschen Sprachgebiet, in dem sie ihre Haupttätigkeit hat, auch als Museum bezuschussungsfähig ist. Ferner entspricht Artikel 5 des Entwurfs nicht Artikel 8, § 3, Absatz 1, des Dekrets vom 7. Mai 2007, insofern in diesem Artikel die Rede ist von einem Gutachten der darin genannten Fachjury, in dem sie die Einstufung oder Nichteinstufung der Einrichtung in eine der drei Anerkennungskategorien vorschlägt, während letztgenannte Dekretsbestimmung die von der Fachjury "vorgenommene" Einstufung regelt, was bedeutet, dass die Jury selber die Einstufung ausführt. Es ist auch nicht in Übereinstimmung mit dem Dekret vom 7. Mai 2007, eine "grundsätzliche Zustimmung" des "Gemeindekollegiums" zum Anerkennungsantrag zu fordern (Artikel 5, § 1, Absatz 3, Nr. 1, des Entwurfs) und auf eine Unterstützung durch die Gemeinden für die betreffende Anerkennungsperiode hinzuweisen (Artikel 5, § 1, Absatz 3, Nr. 2, des Entwurfs), während in Artikel 6 des Dekrets vom 7. Mai 2007 nur ein Gutachten des "Gemeindekollegiums" vorgeschrieben wird und nirgendwo in diesem Dekret eine Unterstützung durch die Gemeinde in welcher Form auch immer vorgesehen wird, sodass ein Verweis darauf in dem Anerkennungsverfahren infolgedessen zwecklos ist. Zum Schluss ist sehr fraglich, ob das Dekret vom 7. Mai 2007 spezifische Anerkennungsbedingungen je nach Museumskategorie - wie in Artikel 7 des Entwurfs - zulässt.

3. Daraus ist zu schließen, dass die Rechtsgrundlage unzureichend ist und dass der entworfenen Erlass deshalb nicht verabschiedet werden kann. Das Dekret vom 7. Mai 2007 ist zu revidieren, u.a. im Lichte des in Artikel 11 des Gesetzes vom 16. Juli 1973 verankerten Legalitätsprinzips.

Die Kammer setzte sich zusammen aus

den Herren	M. VAN DAMME,	Kammervorsitzender,
	J. BAERT, J. SMETS,	Staatsräte,
Frau	A.-M. GOOSSENS,	Kanzler.

Der bericht wurde von Frau R. THIELEMANS, erster Auditor,
vorgelegt.

DER KANZLER,

DER VORSITZENDE,

A.-M. GOOSSENS

M. VAN DAMME

Das Gutachten wurde unter der Aufsicht von Herrn E. HAESBROUCK,
erster Auditor, übersetzt.

DER HAUPTKANZLER,

D. LANGBEEN